

sche Union nach ihrer Aufwertung: Zahnloser Tiger oder Zentrum eines Netzwerks von Institutionen?' von *Peter Barschdorff*, 'Die Europäische Integration als Sicherheitsinstitution' von *Michael Kreft* und 'Nukleare Nichtverbreitung als Aktionsfeld von NATO und GASP' von *Henning Riecke*. Der Leser mag sich hier die Themenbereiche heraussuchen, die er auf die These des Titels hin prüfen will. Jeder Bericht ist gut recherchiert, strukturiert und bietet neue Denkmodelle. Daran schließt sich *Vera Klauer* mit 'Bedingungen institutioneller Leistungsfähigkeit am Beispiel des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien' an. Ihre Vorgehensweise ist themenbedingt anders; sie stellt eine aktuelle Krise in den Mittelpunkt und zeigt die verschiedenen Reaktionen und Möglichkeiten der unterschiedlichen beteiligten Sicherheitsinstitutionen auf, was im Hinblick auf das bei den Kollegen gerade Gelernte besonders interessant ist.

Den genauen Inhalt der einzelnen Beiträge sollte jeder für sich erschließen: Von Politikwissenschaftlern für Politikwissenschaftler geschrieben, ist dieser DFG-gesponsorte Band keinesfalls für Laien, nicht einmal unbedingt für Juristen ohne weiteres lesbar. Die Ausführungen sind völlig anders als das, was in diesem Themenbereich sonst üblich ist. Leser müssen sich anstrengen, aber das Mitdenken lohnt sich. Ein Nachteil mag sein, daß man sich die weiterführende Literatur etwas mühsam aus den Fußnoten zusammensuchen muß und durch Nachlesen der einschlägigen US-Quellen manche Erklärung der Autoren nicht mehr benötigt.

Jedoch ist nichts an diesem Buch Durchschnitt, insbesondere nicht die (bis auf die Herausgeber) sehr jungen, meist Ivy League-erprobten Autoren, deren Sichtweise nicht durch amerikanische Erfahrungen eingeeengt, sondern erweitert wurde. Das Buch mag ein ungewöhnliches Projekt sein, die Arbeitsweisen nicht direkt denen der Politikwissenschaften, schon gar nicht denen der Rechtswissenschaften entsprechen, aber das ist ganz genau das, was die deutsche Wissenschaft so dringen braucht – neue, erfrischende Ideen und Wege, die man offensichtlich am Graduiertenkolleg der Freien Universität Berlin erfolgreich geht.

Dagmar Reimann

Peter Scholz

Malikitisches Verfahrensrecht

Eine Studie zu Inhalt und Methodik der Scharia mit rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Anmerkungen am Beispiel des malikitischen Verfahrensrechts bis zum 12. Jahrhundert

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1997, 598 S., DM 148,--

Hinter dem etwas umständlichen, aber auf sorgfältige Differenzierung bedachten Untertitel dieser Studie zum malikitischen Verfahrensrecht verbirgt sich die Untersuchung eines

Juristen. Dies bedarf der Erwähnung, weil seine professionelle Schulung der Behandlung dieser schwierigen Thematik sehr zugute kommt. Seine islamwissenschaftliche Dissertation untersucht einige rechtspraktische Grundlagenwerke der auf der arabischen Halbinsel entstandenen, dann auch in Nordafrika und im islamischen Spanien verbreiteten malikitischen Rechtsschule, wobei er sich auf die Zeit ihrer konstitutiven Entwicklung konzentriert. Sie hat auch andernorts Verbreitung gefunden und konnte sich als eine der vier orthodoxen sunnitischen Rechtsschulen etablieren und behaupten.

Der Einführungsteil bietet die obligatorischen Ausführungen zum religiösen Recht des Islams (Scharia) in Abgrenzung zur eigentlichen islamischen Jurisprudenz (*fiqh*), zur Methodenlehre und den Rechtsschulen. Gerade die letzten beiden zeigen jedoch, daß sich der Verfasser nicht ganz auf dem Stand der Forschungsliteratur befindet, aber sich solches wohl auch gar nicht vorgenommen hatte (vgl. S. 38). Dies zeigen auch die recht geringen Verweise auf Sekundärliteratur im Hauptteil. Sich seinem eigentlichen Gegenstand nähernd, skizziert Scholz die Entwicklung und Verbreitung der malikitischen Rechtsschule (S. 16-35). Deren literarische Meilensteine werden, soweit sie ediert sind (hierzu S. 21, N 102; S. 25, N 138; S. 30), der Arbeit wie folgt zugrunde gelegt: Erstens, der *Muatta'* des Eponyms Mālik (gest. 796 n. Chr.); er ist das "älteste vollständig erhaltene islamische Rechtsbuch" (S. 18), erinnert aber stark an ein Traditionskompendium. Zweitens, die *Mudawana* des Saḥnūn (776/7), welcher, gestützt auf Schüler Māliks, dessen Lehren in Tunesien weiterverbreitete. Drittens, die prägnante lehrbuchartige *Risāla* von Ibn Abī Zaid al-Qairawānī (996) (vgl. deren französische Übersetzung von Léon Bercher). Die vierte und jüngste Quelle ist die *Bidāya* des andalusischen Gelehrten und Richters Ibn Rušd (hispanisiert Averroes) (1198). Wohl aus Gründen der Arbeitsökonomie bleiben weitere Quellen – etwa Kommentarwerke – unberücksichtigt.

Das vom Autor ausgewählte inhaltliche Segment ist das Verfahrens- und/oder Prozeßrecht. Dafür gibt es im traditionellen islamischen Recht nicht einmal einen eigenen Terminus. Dessen Normen und Regeln müssen vielmehr den nicht kodifizierten rechtspraktischen Kompendien in umsichtiger Weise entnommen werden, denn diese folgen keinem starr festgelegten Gliederungsraster. Scholz konsultiert nicht nur die Kapitel über "richterliche Entscheidungen" (*aqdiya*), Zeugenaussagen (*šahādāt*) oder Klage (*da'wā*), sondern trägt auch weitere hier einschlägige, aber ein wenig verstreute Auskünfte sorgfältig zusammen (vgl. S. 37, 59, 588). Auf diese Weise sucht er eine umfassende "Darstellung und Untersuchung des islamischen Verfahrensrechtes" malikitischer Prägung zu gewinnen (S. 1). Wie der Großteil der früheren, von ihm kritisierten Autoren möchte auch Scholz die materielle Struktur islamischen Verfahrensrechts darlegen, aber "nach einzelnen Quellen differenziert" (S. 61) und unter Berücksichtigung der methodischen "Komponente – Regelungs-technik, Systematisierung und Argumentationsweise" sowie rechtshistorischer Änderungen (S. 56 ff.). Im voluminösen Hauptteil (S. 61-598) folgen ausführliche Einzeldarstellungen über den Gang des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte, Stellung des Richters, Schiedsgerichtsbarkeit, einzelne Etappen oder Elemente des Verfahrens, wie Klage, Klageerwiderrung, Zeugenbeweis, Eide, Hinzuziehung von Sachverständigen, Urteilssprechung und

seine Vollstreckung sowie Verfahrensgrundsätze. Die Verfahrensschritte bei den sogen. koranischen Körperstrafen (*hudūd*), wie z.B. für Diebstahl, Alkoholkonsum oder 'Unzucht', handelt der Autor als 'Ansprüche Gottes' (*huqūq allāh*) sinnvollerweise getrennt ab (S. 469-587). Bei ihnen geht es geradezu um eine Vermeidung ihrer Feststellung durch schwer erfüllbare Beweisanforderungen etc.

Die Anordnung des Stoffes orientiert sich bei Scholz weniger an den islamischen Quellen, sondern "weitgehend am Verfahren und seinem Ablauf selbst" (S. 61). Die einzelnen Inhalte folgen jedoch sehr dicht ihren Quellen, wobei sie der Verfasser unter dem jeweiligen Unterpunkt zusammenfaßt oder paraphrasiert und die juristischen Termini des Arabischen meist in Klammern hinzufügt. Die Behandlung dieser Unterthemen wird regelmäßig durch eine "Gesamtschau" abgeschlossen. Eine weitere Besonderheit dieses Buches besteht darin, daß durchgängig vergleichende Blicke auf "unser Zivilprozeßrecht", "Beweisrecht", "Strafverfahren" etc. geworfen werden. Dieses Wissen speist sich in erster Linie aus einschlägigen Lehrbüchern und Standardliteratur der deutschen Juristenausbildung. Für Islamkundler sind solche Passagen vielleicht ganz instruktiv. Umgekehrt wird ein an Rechtsvergleichung interessierter Jurist sich durch diese Anknüpfungspunkte leichter in islamische Rechtsvorstellungen hineinfinden können (oder auch nicht). Eine Stärke des Autors ist es, jeweils funktionale Äquivalente ausfindig zu machen (vgl. S. 56), die auf eine ähnliche Regelung im islamischen Recht und in westlichen Rechtsordnungen hinauslaufen (hierzu S. 94 f., 189, 283 f., 425, 438, 488 f.). Die Grenzen des Zulässigen werden jedoch überschritten, wenn er feststellt: "Im islamischen Recht übernehmen Koran und prophetische Tradition die Funktion unseres staatlichen Gesetzes, da sie gleichermaßen auf eine normsetzende Autorität, nämlich Gott bzw. seinen Propheten, zurückgehen. Der Konsens entspricht dem Gewohnheitsrecht, weil sie beide auf allgemeiner Rechtsüberzeugung beruhen." (S. 171) In dem Maße, in dem es dem Autor gelingt, im Detail zu zeigen, was im malikitischen Verfahrensrecht in dieser Epoche nicht oder noch nicht geregelt ist bzw. welche Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zum deutschen Recht bestehen, vermißt man – kulturwissenschaftlich gesehen – eine (selbst-)kritisch reflektierende "Gesamtschau" der vielen Gesamtschauen. Dies muß auch für die vom Autor im Titel in Aussicht gestellten rechtshistorischen und rechtsmethodologischen Erkenntnisse gelten. Selbst die Schlußbetrachtung (S. 588-598) bleibt in starkem Maße dem materiellen Recht verhaftet, was Juristen weniger betrüben wird.

Was schließlich die Erwartung des Verfassers angeht, sein Buch möge beiden Lesergruppen ermöglichen, ihre "Lektüre (...) zu beschränken und die vorliegende Arbeit als Nachschlagewerk zu benutzen" (S. 62), so wird dies durch zwei Umstände erheblich erschwert: Erstens sorgen eine gewisse Unwucht der Gliederung und eine verwirrende Vielfalt an Gliederungszeichen dafür, daß der Leser nie genau weiß, an welcher Stelle im klassifikatorischen System des Autors er sich befindet. Dies kann dann nur durch ständiges Blättern und Rückgriff auf das 13-seitige Inhaltsverzeichnis bewirkt werden. Der Autor mag die Unübersichtlichkeit gespürt haben, denn er stellt diesem noch eine dreiseitige Kurzgliederung voran. Zweitens erweist sich die mangelnde Zugänglichkeit der im Grunde zentralen

Leistung des Verfassers für die Rezeption seines Werks eher als kontraproduktiv. Es ist sein großes Verdienst, für einen wichtigen Rechtsbereich die recht schwierige und schwankende Terminologie des Arabischen unter gründlicher Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts erschlossen zu haben. Künftige Untersuchungen weiterer malikitischer Quellen- texte und derjenigen anderer Rechtsschulen könnten sich daran orientieren und messen lassen. Nur, es fehlt der Index! Da sich viele Begriffe durch das gesamte Buch ziehen oder nicht bloß an der durch die Gliederung zu erschließenden Stelle auftauchen, hat der Verfasser, indem er sich den Index schenkte, sich der eigenen Wirksamkeit weitgehend beraubt, von den nicht bloß rechtsterminologisch orientierten Verwendungsmöglichkeiten seines Werkes ganz zu schweigen. Seine Einschübe zur "Terminologie" (s. z.B. S. 66 f., 84 f., 122) betreffen nur einen Bruchteil der Begriffe, denn Übersetzungs- und damit Deutungs- entscheidungen sind auf Schritt und Tritt fällig. Auch ein Glossar wird schmerzlich vermisst.

Hinzu kommt ein weiteres Problem. Zwar bescheinigt sich der Verfasser, sich der "Problematik, die mit der Übersetzung arabischer Termini in das Deutsche verbunden ist, bewußt gewesen" zu sein (S. VII). Die Frage, ob die Verwendung von Begriffen der modernen systematischen Jurisprudenz Kontinentaleuropas und ihre Anwendung auf die sehr weitgehend fallrechtsorientierte frühe und klassische islamische Jurisprudenz letztere nicht verformen oder gar destruieren könnte, wird nicht eigens erörtert. So hat man gelegentlich den Eindruck, daß der Grad an abstrahierenden Oberbegriffen und systematischer Durchdringung der Rechtsmaterie zum alleinigen Maßstab einer fortschrittlichen Jurisprudenz erhoben wird (vgl. z.B. S. 230, 238, 522). Dies gilt auch für die Beurteilung und Bewertung der von Scholz zu Rate gezogenen malikitischen Autoritäten, für seine Hilfestellungen zur Aufdeckung 'immanenter Grundsätze' (S. 333), bis dato 'verborgener Systemzusammenhänge' (S. 57) oder in dieser Form vom islamischen Recht gar nicht formulierter "Verfahrensgrundsätze" (S. 462-468, 580-587). Über genuin islamische bzw. malikitische Ansätze zu einer (Selbst-)Abstrahierung, z.B. durch subsidiäre Rechtsquellen oder Maximen, erfährt man bei Scholz – trotz seiner angeblichen Bemühungen um eine Rekonstruktion der Argumentationsmuster – so gut wie nichts. Gerade diese gelten aber gemeinhin als das entscheidende Charakteristikum einer Rechtsschule, aus denen heraus sich dann in starkem Maße die Rechtsschulunterschiede im materiellen Recht ergeben. Der häufig amorphe, nicht selten mäandernde, vor allem in Beispielen ein Rechtsproblem abschichtende Charakter des islamischen Rechts wird durch den Ordnungssinn des Verfassers stark zurückgedrängt und eingeengt. Die funktionale Eigenständigkeit islamischer Rechtslösungen hat Scholz jedoch würdig verfochten.

Birgit Krawietz